

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1872)
Heft: 45

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
 Für die Stadt Solothurn:
 Halbjährl. Fr. 3. —
 Vierteljährl. Fr. 1.50.
 Franco für die ganze Schweiz:
 Halbjährl. Fr. 3. 50.
 Vierteljährl. Fr. 1. 90.
 Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
 Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 4. 50.

Schweizerische
Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Für Italien Fr. 4. —
 Für Amerika Fr. 7. —

Einrückungsgebühr:
 10 Cts. die Petitzeile
 (1 Sgr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag mit jährl. 10—12 Bogen Beiblätter.

Briefe u. Gelder franco.

DECRETUM CONSTANTIEN.
 CANONIZATIONIS
BEATI NICOLAI DE FLUE
 EREMITAE HELVETII.

BEATUS NICOLAUS DE FLUE seu de Rupe nuncupatus primam aspexit lucem in Oppido Saxulæ Constantiensis Dioceseos die XXI. Martii Sancto Benedicto sacra Anno MCCCCXVII et in proxima Kernensi Ecclesia Baptistatis lavacro ablatus est, ac dein congruo tempore sacro Chrismate confirmatus. Cum piissimi ejus parentes rei rusticæ operam darent ipse post exactam mira vitæ innocentia pueritiam agris colendis addictus, officium hoc recte explere satagit atque Parentibus suis in omnibus obsequentissimum se præbuit. Interim divinæ legis servandæ studiosissimus a peccato semper abhorruit, atque non modo exemplo sed etiam sanctis monitis proximos et præsertim coetaneos ad bonam frugem pro viribus adducere conatus est. Parentum desiderio obsequens piam ac probam uxorem duxit ex qua decem liberos suscepit, quos omnes ad virtutem informare studuit. Quum integritate morum, ac prudentiæ laude præstaret Nicolaus supremis Reipublicæ condecoratus est honoribus et inter Senatores adscriptus. Immo tantam suorum concivium existimationem sibi conciliavit ut ejus interventu duabus additis Regionibus Societas Helvetiæ fœdere aucta et confirmata extiterit. Verum Deo intentius serviendi æstuans desiderio terrenis rebus et familiæ nuncium mittere statuit. Quapropter re mature discussa atque impetrato uxoris suæ consensu, majori natu inter filios rei familiaris curam commisit. Deinde quinquagesimo ætatis anno nondum expleto superna virtute confortatus primo ad Liechstal se contulit, deinde in Vallem quæ Ranfft appellatur secessit, ibique lignea extracta cellula adeo angusta ut in ea nec erectus stare posset, aspirrimum vitæ genus iniit. Siquidem rudem tunicam induit, nudis pedibus et detecto capite incessit, jejunium servavit severissimum, brevem super nudum asserem per noctem quietem sumpsit, orationi aliisque piissimis exercitationibus assidue vacavit. Saxulam frequenter pergebat ut sacro adstaret, et ad Pœnitentiæ et Eucharistiæ Sacramenta accederet; quod postea præstitit in sacra Ædicula quæ prope ejus cellulam erecta est, quin ei opus esset ut eremum desereret. Cum septuagesimum ætatis annum attigisset in osculo Domini sancto fine quievit anno MCCCCLXXXVII eodem ipso die quo in lucem prodierat. Post obitum fama sanctitatis ejus quæ jam apud omnes Helvetios obtinuerat dum viveret, adeo increvit prodigiorum celebritate, ut populi ad ejus tumulum confluentes publico Eumdem cultu prosequerentur. De hujusmodi Cultu Sacrorum Rituum Congregatio censuit constare utpote de casu excepto per longissimi temporis cursum super hominum memoriam ex actibus etiam excedentibus metam annorum centum, ac proinde a Summo Pontifice Innocentio X. sa: me: confirmatus est Decreto diei XXI. Novembris anni MDCXXXVIII. Cum autem Sacrorum Antistites et Catholica Helvetiorum Societas a Pio IX. nuncupata preces Eidem Sanctissimo Domino Nostro porrexerint ut in Causa Beati Nicolai ad ulteriora procederetur; Sanctitatis Sua apostolicam dispensationem concessit die XII. Augusti Anni MDCCCLXIX discutiendi Dubium de Virtutibus Beati Nicolai de Flue præfati antequam ex Decretis ad alia procedi valeat in Sacrorum Rituum Congregatione Ordinaria sine tamen interventu et voto Consultorum, sed solum reservata facultate Prælati dictæ Congregationi de

more intervenientibus super eodem Dubio sententiam suam aperiendi. Quare ab Emo et Rmo Domino Cardinale Aloisio Bilio Cautsæ ejusdem Relatore ad humillimas preces R. D. Francisci Virili Missionarii Apostolici e Congregatione Pre-tiosissimi Sanguinis Domini Nostri Jesu Christi et Causæ Postulatoris proposito sequenti Dubio *«An ita constet de prædicti Beati Nicolai Virtutibus Theologalibus et Cardinalibus earumque adnexis in gradu heroico in casu ut procedi possit ad ulteriora?»* eodemque Dubio diligentissime discusso; Emi et Rmi Patres Cardinales Sacrorum Rituum Congregationi præpositi in Ordinariis Comitibus subscripta die ad Vaticanas Aedes coadunati mature expensis et examinatis omnibus in eadem Causa deductis, auditoque R. D. Laurentio Salvati Sanctæ Fidei Promotoris Coadjutore rescribendum censuerunt: *Affirmative.* Die XXVIII. Septembris Anni MDCCCLXXII.

Super quibus omnibus facta postmodum Sanctissimo Domino Nostro Pio Papæ IX. per me subscriptum Secretarium fideli relatione Sanctitas Sua benigne annuit, Rescriptumque Sacræ Congregationis ratum habuit et confirmavit. Die III. Octobris anni ejusdem.

C. EPISCOPUS OSTIEN. ET VELITERN. CARD. PATRIZI S. R. C. PRAEF.

Loco † Sigilli

D. BARTOLINI S. R. C. SECRETARIUS.

Actenstücke

in Sachen des abgesetzten und exkommunizirten Priesters Gschwind.

An das bischöfliche Urtheil über Hrn. Gschwind, ehemaligem Pfarrer von Starrkirch und annoch dort, trotz Absetzung, Suspension und Exkommunikation fort-funktionirend, knüpfen sich bereits andere wichtige Actenstücke, welche wir den Lesern der 'Kirchenzeitung' jeweilen vollständig zu bieten uns bemühen werden. Für heute mögen hier Platz finden:

1) Das Schreiben des Regierungsrathes von Solothurn an den Hochwft. Bischof von Basel.

2) Das Antwortschreiben Hochdieselben (vom hiesigen radikalen Hofblatt nur in einer blöden Zusammenstellung veröffentlicht).

3) Der Beschluß des solothurnischen Regierungsrathes vom 3. November.

I. Schreiben des Regierungsraths an den Hochwft. Bischof von Basel.

Mit Schreiben vom 31. Oktober gibt uns das Oberamt Olten-Gösgen Kenntniß von Verfügungen, die Sie getroffen hätten, um Hrn. Pfarrer Gschwind in Ausübung seiner pfarramtlichen Verrichtungen zu verhindern.

Wir sind genöthigt, Ihnen hierauf zu erklären, daß wir derartige Vorkehrungen von Ihrer Seite als unberechtigte Uebergriffe gegen einen von der zuständigen Behörde gewählten Pfarrer zurückweisen, und ihn mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln in seiner Stelle schützen

werden. Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß die Abberufung eines Pfarrers von seiner Stelle erst nach eingeholter Bewilligung der staatlichen Behörde geschehen kann. Gegen Hrn. Gschwind sind weder von Ihnen, noch von den betreffenden Gemeinden, noch von einer andern Behörde in amtlicher Weise Beschwerden bei uns eingegangen, die uns zum Einschreiten gegen denselben hätten Veranlassung geben können.

Haben Sie gegründete Ursache, gegen Hrn. Pfarrer Gschwind einzuschreiten, so erwarten wir genaue Angabe der dahingehenden Vergehen oder Pflichtverletzungen.

Indem wir Ihrer Rückäußerung entgegenzusehen u. u.

II. Zuschrift des Hochwft. Bischofs von Basel an den Lit. Regierungsrath des Kantons Solothurn.

Ich habe am hohen Allerheiligentag Ihre verehrliche Zuschrift empfangen, die von diesem gleichen Tage das Datum trägt. Wenn ich Ihnen heute schon meine Erwiderung zustelle, so geschieht es, um in der Pfarrei Starrkirch eine verlängerte Fortdauer von Sakrilegien, so viel von mir abhängt, zu verhindern. Wollen Sie dieser Absicht die Kürze der folgenden Zeilen zuschreiben!

Vorerst bitte ich Sie, Hochgeehrte Herren, zu beachten, daß, so lange ich Bischof bin, von Ihrer Seite nie eine Mittheilung getroffener Pfarr- (und ebenso Chorherren-) Wahlen mir zukam. Da diese Unterlassung jeden Verkehrs hierin systematisch geschah und entgegen dem, was in frühern Jahren üblich war

(wie das bischöfliche Geschäftsprotokoll aufweist) so war ich berechtigt, anzunehmen, es sei nach Ihrer Absicht das Prinzip der Trennung des Staates und der Kirche einigermassen hierin zur Geltung gekommen. Indem Sie Ihrerseits das gemeinsame Zusammenwirken beider Ämterstellen für die Einsetzung der Pfarrer in die Gemeinden aufhoben, lag darin eine offenbare Erklärung, daß die Kirche ihrerseits für ihre Rechten und Interessen, hinsichtlich der Benefizien und Benefiziaten, selbst sorgen möge, so gut sie könne. Ignorirt vom Staate, selbst da, wo er Kollator ist, war ich darauf angewiesen, durch den Gewählten selbst (mittelfst des Dekans, wo ein solcher besteht), oder auch durch die Gemeinde Kenntniß zu erhalten, daß eine Wahl geschehen sei. Dieß Verhältniß war neu, vielbesagend, aber ich konnte mich ganz gut in dasselbe fügen, weil mir so auch eine gewissermaßen vermehrte Selbstständigkeit im gleichen Geschäftskreise eingeräumt war; auch ich bedarf, als logische Konsequenz Ihres eigenen Systems, des Staates nicht als Vermittler im oberhirtlichen Verkehr mit dem Klerus, zumal nicht im reinkirchlichen Verkehr und Verhältniß zum Pfarrer und zur Gemeinde.

Dieser Gesichtspunkt, dessen Begründetheit Sie unschwer zugestehen werden, leitete mich allerdings nicht unwesentlich bei meinem Verfahren in vorwürflicher Angelegenheit; es wäre gewiß eine für Hochsie selbst befremdende Inconsequenz gewesen, würde ich in einer Absetzungsfrage, in welcher (wie noch unten angezeigt wird), durchaus kein Recht des Staates

berührt ist, Ihre Intervention reklamirt haben.

Freilich beklagen Hochsie in Ihrer Zuschrift sich gerade darüber, daß Rechte des Staates von mir zu nahe getreten worden sei. Allein, was Ihre Behauptung anbelangt, wonach „die Abberufung eines Pfarrers von seiner Stelle nur nach eingeholter Bewilligung der staatlichen Behörde geschehen kann,“ so ist mir keine einzige Bestimmung des im Kanton Solothurn geltenden öffentlichen Rechtes bekannt, die solche Bedingung stellte; sie hätte kirchlich auch nie acceptirt werden können. Ist doch jeder Pfarrer frei, seine Demission selbst eingeben zu können, — wie sollte das Recht des Bischofs allein, einem schuldbaren Seelsorger die von ihm, dem Bischof, ausgegangene Sendung zu entziehen, einer Bevoglung unterliegen?

Hochsie berufen sich aber noch darauf, daß Sie „meine Vorkehren als unberechtigte Uebergrieffe gegen einen von der zuständigen Behörde gewählten Pfarrer zurückweisen müssen. Hier muß ich ein Hochihnen zugestohenes offenes Versehen berichtigen. Es entging mir nämlich keineswegs, daß, im Fall es sich um eine Pfarrstelle staatlicher Kollatur gehandelt hätte, mein Verfahren allerdings anders hätte sein müssen. Augenscheinlich, — Ihr Ausdruck „von der zuständigen Behörde“ läßt eine andere Interpretation nicht zu — glaubten Sie, es sei Hr. Gschwind vom staatlichen Wahlkollegium gewählt worden. Allein, dem ist nicht so. Es gereicht mir zu hoher Befriedigung, Ihnen den Aufschluß geben zu können, daß die Kollatur der Pfarrei Starrkirch dem Kapitelschönenwerd zusteht, also einer kirchlichen Korporation, die selbst unter dem kirchlichen Gesetze und unter der vollen Jurisdiktion des Bischofs steht. In Ansehung des Gesagten wird deshalb der hohe solothurnische Regierungsrath von dem Vorwurf absehen, daß von mir ein unberechtigter Eingriff in die Rechte der geseglichen Wahlbehörde gethan worden sei.

In dieser Hinsicht begegnet somit die verhängte Absetzung des Hrn. Gschwind, die dorthin sofort nach gesprochener Sen-

tenz notifizirt worden, keiner Schwierigkeit.

Ich muß noch eine Angabe Ihrer verehrl. Zuschrift mit wenigen Worten beleuchten, nämlich die, daß Sie „mit allen Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln Hrn. Gschwind in seiner Stelle schützen werden,“ und zwar, weil Ihnen weder von der bischöflichen Stelle, noch von den betreffenden Gemeinden, noch von einer andern Behörde irgend einmal in amtlicher Weise Beschwerden eingegangen seien, die Sie zum Einschreiten gegen ihn veranlaßt hätten.

Ich nehme nicht den geringsten Anstand, Hochihnen das Urtheil über Hrn. Gschwind und die Motive desselben beigeflossen mitzutheilen. Sie werden daraus erkennen, Hochg. Herren, daß die Klagegründe, so wichtig und zureichend sie für die gefällte Sentenz sind, ihrem Charakter nach gar nicht in Ihr staatliches Bereich fallen und gewiß auch Niemanden veranlassen konnten, sich deswegen an das Forum der weltlichen Autorität zu wenden. Es gibt für den Geistlichen eben kirchliche Obern und ein kirchliches Strafverfahren.

Uebrigens ist es um das Festhalten und Schützen eines kirchlich suspendirten und abgesetzten Pfarrers stets eine mißliche Sache für die Staatsregierung. Kann sie ihm durch ihren polizeilichen Schutz die geistlichen und religiösen Vollmachten geben, die den Diener der Kirche einzig befähigen, Seelsorger einer Gemeinde zu sein? Müht es der Gemeinde etwas, wenn ein Priester, dem die hierin allein kompetente kirchliche Autorität jede seelsorgliche Jurisdiktion entzogen hat und der bei jeder geistlichen Verrichtung, die er wider das bischöfliche Verbot unternimmt, nur stets ein neues Sakrileg zum Aergerniß aller Gläubigen begeht, vom Staate in Mitte der Heerde, die ihn nicht mehr als Hirten erkennen darf noch kann, festgehalten wird? Die Antwort ist nicht schwer zu geben; und ich halte die hohen Kantonalbehörden von Solothurn für viel zu einsichtig, zu gerecht und besorgt für das wahre Volkswohl, als daß sie zweifelhafte Vorbeeren im Schutz eines mit dem katholischen

Glauben offenbar zerfallenen Priesters suchen möchte.

Ich wiederhole es, nach dem Angeführten kein staatliches Recht verletzt zu haben, und erwarte darum auch, es werde die hohe Regierung von Solothurn da keinen Schutz eintreten lassen, wo gar kein Titel irgendwelcher Art sie dafür auffordert; Hochselbe werde vielmehr das gefällte Urtheil bei jenem Rechte belassen, daß es vor dem kirchlichen Forum, und auch vor der katholischen Pfarrgemeinde Starrkirch zu beanspruchen berechtigt ist.

Genehmigen Hochsie u. u.

Solothurn den 2. November 1872.

III. Beschluß des Lit. Regierungsraths vom 3. November 1872.

Mit Schreiben vom 2. d. theilt der Bischof dem Reg.-Rath einen Beschluß mit, daß er den Hrn. Pfarrer Gschwind als Pfarrer von Starrkirch abgesetzt habe.

Da laut dem obersten Grundgesetze unseres Kantons (§ 16 der Staatsverfassung des Kantons Solothurn) für Pfarreien den Gemeinden das Vorschlagsrecht und dem Staate oder einzelnen Kollatoren das Wahlrecht zusteht;

da bei der Pfarrei Starrkirch das Stift Schönenwerd-Kollator ist und die Gemeinde das Vorschlagsrecht hat;

da weder von Seite des Stifts Schönenwerd noch von der Gemeinde gegen die Amtsführung des Hrn. Pfarrer Gschwind ein sachbezüglicher Beschluß gefaßt worden, ja nach dem Schreiben des Hochwst. Hrn. Bischofs das Stift erst nach erfolgter Absetzung Kenntniß davon erhielt;

da der Pfarrer im Kanton Solothurn vermöge seiner Funktionen auch staatlicher Beamter ist und eine Absetzung nur durch den Staat, jedenfalls nicht einseitig ohne Mitwissen des Staats stattfinden darf;

da nach dem Verantwortlichkeitsgesetze der Beamten vom 24. Dezember 1870 nach § 8 das Abberufungsrecht für die vom Volke gewählten Beamten einzig dem Kantonsrath, für die übrigen Beamten einzig dem Regierungsrathe zusteht;

da die Absetzung des Hrn. Schwind ohne irgend welchen materiellen Grund, ohne daß dem Charakter oder der Amtsführung desselben irgend welcher Vorwurf gemacht werden kann, geschah;

da die Abberufung einzig und allein darauf beruht, daß Herr Pfarrer Schwind die katholische Lehre anerkennt, wie sie von unsern Vätern bis zum Jahre 1870 anerkannt und geglaubt worden, da auch wir bereits unterm 8. September 1870 diese Ansicht dem Hochw. Bischof Namens der Mehrheit der Diözesanstände ausgesprochen haben;

da der Staat das Recht und die Pflicht hat, seine Mitbürger gegen Amtsanmaßung zu schützen;

da es als eine Amtsanmaßung betrachtet werden muß, welche dem Gesetz vom 24. Dezember 1870 widerspricht, wenn der Bischof in die Rechte der Gemeinde und des rechtmäßigen Collators sowie des Staates eingreift und einseitig über die Absetzung von Pfarrern verfügt;

wird beschlossen:

Es sei dem Stift Schönenwerd, den Gemeinden Starrkirch und Dulliken und Herrn Pfarrer Schwind mitzutheilen, daß Herr Pfarrer Schwind vom Reg.-Rathe als einzig rechtmäßiger Pfarrer anerkannt werde, und auch die Gemeinde ihn als solchen anzuerkennen habe, es sei denn, daß von Seite der Gemeinde und des Collators beim Reg.-Rathe gegündete Klage eingegeben und der Reg.-Rath die Abberufung desselben beschließen würde.

Diese regierungsräthliche Beschlußnahme wird in unserm Blatt noch eine eingehende Kritik erhalten.

III. Die Sandwüste und die grünen Plätze.

Wir ziehen gegenwärtig durch die große Wüste und wir verschmachten vor Durst und Ermattung, in langer Erwartung der Dinge, die da kommen sollen. Doch dürfen wir nicht verzagen und unser Gottvertrauen nicht sinken lassen. Was der Psalm verheißt, das hoffen auch wir noch zu erleben. „In ihrer Angst rufen sie zum Herrn, und er be-

„freite sie auch aus ihrer Noth. Er „führte sie auf den rechten Weg, zur „Stätte, in der sie wohnen können.“ (Ps. 106, 6.) Aber noch haben wir sie nicht erreicht, Osim, die grüne Stätte mit den siebenzig Palmen und den Wasserquellen (Exod. 15). Wo ist Osim, dieser grüne, schatten- und wasserreiche Ruheplatz, der Alles wieder zu frischem Leben bringen soll?

Unser Europa ist gegenwärtig die große Wüste. Wo gehen wir hin? Wer schützt uns im nächtlichen Dunkel gegen Schwärme von bösen Geistern? Wer zeigt uns den Weg und führt uns an das gewünschte Ziel. Laßt uns beten, dulden und Gott vertrauen, wie die Pilger in's gelobte Land, die keine Härte der Wege und keine Hitze scheuen. Auch strafend und prüfend ist der Herr mit uns, wie Er einst mit dem jüdischen Volke war, welches vierzig Jahre lang weder Schuhe abnutzte noch Kleider zerriß, und trotz öder Wüste täglich frische Speise fand, süß wie Honig, vom Himmel herab. (Sap. 16.)

Europa ist von Innen und von Außen her durch untrügliche Vorzeichen von einem heißen Sirocco bedroht, der es mit berghohen Sandwellen wie ein endloses Meer verschlingen kann. Wird der Allmächtige dieser allverwüstenden Sandfluth mit dem Wachtspruche: *W i s h i e h e r !* nicht Einhalt thun!?

Das schöne Italien, das Land der Poesie, der schönen Künste und süßen Früchte, ist bereits zur Wüste geworden: Viele der armen Wanderer gehen zu Grunde, ehe sie die Goldgruben erreichen, welche falsche Freunde und Verfänger ihnen vorgelogen. Aber Italien hat immer noch seine grünen Plätze, sein Osim mit seinen Palmen und zwölf Wasserquellen, in Rom zunächst, wo der Engel der Wüste wacht, der neue Moses die Wanderer um sich ruft, und das Haupt aller Gläubigen, den Papst unserer Zeit, Pius IX., das heilige Gezelt inne hat, und des Herrn Wille aus dem Heiligthum verkündet. Kann dies Osim untergehen, die römische Kirche, so hoch gestellt, vom Sande der Wüste unwiderstuflich verschüttet werden?

Auch D e u t s c h l a n d , das katholisch

gläubige, ist nicht minder wie Italien, vom Sandmeere bedroht, ja schon theilweise verwüstet. Der Gluthwind der Verfolgung zieht durch alle Städte und Stände, die treu an Rom halten und zum hl. Gezelt blicken. Aber sie halten zusammen wie noch nie, die Bedrohten, Verfolgten und Unterdrückten. Zweimal hunderttausende stehen sie da, lauter offene Bekenner ihres Glaubens an den lebendigen Gott und unsere Kirche; und was immer man thun, sie auf Abwege zu bringen und der Kirche zu entziehen, sie haben ihre treuen Führer, der im Glauben und in der Liebe festgeente Episkopat, der das gläubige Bekennerheer leitet, schützt, und mit jedem Tage sich mehren sieht. Der deutsche Episkopat, Fulda und Mainz, und jeder Centralort, wo römisch-katholisch geglaubt und gebetet wird, sie bilden mit Rom die grünen Plätze, das Osim der 70 Palmen und 12 Wasserquellen, wo auch in Deutschland das verheerende Sandmeer der Wüste nicht hindringen kann. Standhaft, ihr Bekenner deutscher Zunge! Ob hier oder dort, oder wo immer, auch die Wüste führt, unter Gottes Schutz, in's gelobte Land.

Was gilt von Frankreich, das in seiner schweren Noth nicht sterben mag, und neu auftreten will! Die schreckliche Sandwüste des Unglaubens und der Gottesläugnung, wie hat sie seit 80 Jahren das schöne Land fast unverbesserlich verödet und übertreten. Die Gottgetreuen bilden Scharen und ganze Heere von neuerwachten Bekennern, die muthig und reuig zugleich ihr Mißgeschick ertragen, und stets kampfsgerüstet die Angriffe feindlicher Mächte zurückweisen. Aber merkwürdige Erscheinung unserer Tage! Diese neugebildeten Scharen, die, wie eine Völkerwanderung, zu ganzen Heeren anwachsen, sieht man in Sturmflug zu den Wasserquellen eilen, die zahlreicher als je aus Frankreichs öder Wüste hervorsprudeln. Zu Hunderttausenden zusammengescharrt, haben sie jüngst die glänzenden Banniere einer Menge Hauptstädte und Ortschaften sich vortragen lassen, um sie aufzupflanzen an der neuen Gnadenstätte, wo die glor-

reiche Unbefleckte, die heilige Gottesmutter, auch ihrem französischen Volke ein palmen- und wasserreiches Glim angewiesen hat, und Alles grünen läßt, was bisher öde und verwüstet war. Frankreich hat also nicht nur in Rom, von ferne her, die grünende Heils- und Ruhestätte in Aussicht; im eigenen Lande winken ihm, trotz dem Sturzwind der Empörung und der Verlockungen der unsichern Lage, frisch grüne Däsen und blühende Gärten zu Trost und Hoffnung entgegen. Die besten Kinder Frankreichs ziehen muthig und zusammenhaltend durch die Wüste gegenwärtiger Noth. Sie beten, sie hoffen, Gott hilft, Maria hilft, die Engel helfen — und das Mutterland so vieler Heiligen, das Land so vieler guten Werke, wird gerettet und erneuert seine erschöpften Kräfte.

Und was von Italien, was von Deutschland und was von Frankreich Günstiges, Tröstendes gelten mag, das verleihe der allgütige, mächtige Gott in verhöhtem Maße auch unserer theuren, lieben Schweiz, daß auch sie, zu Berg oder im Thale, ihr stets grünendes Glim habe.

Wochen-Chronik.

Bisthum Basel.

Solothurn. Gegenwärtig wird die Geistlichkeit des Kantons Solothurn hart angegriffen, weil sie sich in das Politische einmische. Würde der Staat nicht in das Kirchliche eingreifen, so würde Niemand lieber von aller Politik sich fern halten, als der Geistliche: Gegen die theologisirende Politik muß er sich zur Wehre setzen.

Es trifft dieß übrigens nicht nur im Kanton Solothurn, sondern auch in andern Kantonen zu. So wird aus dem Kanton Bern dem 'Waterland' sehr treffend geschrieben: Man wirft der katholischen Geistlichkeit wieder Wählerereien vor. Wir fragen: Ist es nicht auch politische Wählererei, wenn Hr. Pfarrer Lang von Zürich am Dienstag vor dem 27. Oktober auf der Kanzel im Münster in Bern zum Zwecke des religiösen Fortschrittes die Revision empfahl? Und

wie haben die protestantischen Reform-Geistlichen vor dem 12. Mai in der Stadt und auf dem Land Bern für die Revision gewählt? Hingegen vor den letzten Nationalrathswahlen hat Herr Regierungsrath Teuscher an alle Regierungsrathhalter im Jura ein Kreis Schreiben erlassen, welches einem preussischen Oberamtmann alle Ehre machte. So bald sie von Umtrieben der katholischen Geistlichen hören, vor, während und nach den Wahlen, auf der Kanzel, im Beichtstuhl oder bei Häuserbesuchen, sollen sie gegen dieselben unverzüglich einschreiten. Wo nähmen wohl diese Herren Regierungsrathhalter und Herr Justizdirektor Teuscher die Zeugen her für Wahl-Umtriebe im Beichtstuhl und beim Häuserbesuch? Doch wir vergessen, daß solche Kleinigkeiten, wie Beweise für Thatsachen oder Handlungen der katholischen Geistlichkeit, hier zu Lande und beim Radikalismus überhaupt — Nebensache sind.

— Wir nehmen Naticz davon, daß die 'Eidgenossenschaft' folgenden Rechtsfak ausgesprochen hat: „Wenn die Reformer Reformen anstreben wollen, so sollen sie diese „außerhalb des Tempels erkämpfen, indem sie gegen die kirchliche „Autokratie anstreben; aber man soll „nicht die Erhabenheit dieser Idee anpreisen wollen, welche es sich darum „angelegen sein läßt, die Leute in ihrem eigenen Hause zu schlagen.“ (Nr. 106.)

— Wie man von Bern aus meldet, wird nächstens von dem Comite der Altkatholiken eine Versammlung in Olten veranstaltet werden. Ein Hauptgegenstand der Besprechung soll sein: „Ob die Altkatholiken getrennt, oder im Verein mit den protestantischen Reformern ihre gegen die katholische Kirche und gegen das positive Christenthum revolutionären Zwecke ausführen wollen? (So oder So! und es dürfte das Gleiche herauskommen!)

Luzern. (Brs.) Da Sr. Gn. Bischof Dr. Hefele viele Schüler in der Schweiz zählt, welche ihm als ihrem vielgeliebten Professor eine treue Anhäng-

lichkeit bewahren, so ist es angezeigt, folgende Reflexionen über dessen ausgezeichnete jüngste Erklärung hier mitzutheilen:

Als Thatsache ergibt aus der (in der 'Schweizerischen Kirchenzeitung' bereits wörtlich abgedruckten) Erklärung, daß es dem Bischof von Rotterdam eine Zeit lang schwer gefallen ist, sich, wie es die Pflicht eines jeden Katholiken, auch eines Bischofs ist, der von einem allgemeinen Konzil ergangenen Entscheidung zu unterwerfen, daß er aber die Unterwerfung seiner persönlichen Ansicht unter die kirchliche Autorität später in ganzer Aufrichtigkeit vollzogen und darin seine innere Ruhe gefunden hat. Der Schluß liegt nahe: Wenn ein Mann, wie Bischof Hefele seinen innern Widerspruch gegen die kirchliche Lehrautorität aufgegeben hat, so ist das eine Aufforderung für Diejenigen, welche noch auf dem früher von ihm eingenommenen Standpunkt beharren, ernstlich nachzudenken, ob sie nicht Ursache haben, seinem Beispiele zu folgen und die Unfehlbarkeit nicht so wohl für ihre Privatmeinung in Anspruch zu nehmen, als vielmehr bei dem feierlichen Ausspruche der von dem Heiland als eine „Säule und Grundfeste der Wahrheit“ gegründeten Kirche zu finden.

Ist es aber etwas Neues in der Kirchengeschichte, daß ein Bischof in irgend einem Punkte einer von der gesammten Kirche abweichenden Lehre huldigte? Ist denn jeder Bischof unfehlbar in der Auslegung der kirchlichen Lehre und ist nicht gerade deswegen das oberste kirchliche Lehramt eingesetzt, damit auch die Bischöfe eine unfehlbare Richtschnur in der Verkündigung der von Gott geoffenbarten und in seiner Kirche hinterlegten Wahrheit haben?

Schrieb nicht der heilige Augustinus zwei Bücher (Retraktatione), worin er das Fehlerhafte wiederrief, welches er in seinen frühern Werken gefunden hatte?

Wiederrief nicht ebenfalls Bischof Fanelon von Cambrai auf öffentlicher Kanzel alles Irthümliche, was er in seinem Werke „die Grundsätze der Heiligen“ geschrieben? Wer hat jemals eine solche Großthat der Demuth und des Gehor-

sams den genannten Männern zum Vorwurfe gemacht?

Ohne die großen Verdienste der deutschen Theologen unserer Zeit zu beinträchtigen, darf man es aussprechen, daß ihre theologische Richtung auch ihre Mängel hatte, die, wie zu allen Zeiten durch das oberste Lehramt der Kirche korrigirt werden mußten. Wie mehr aber unsere Gelehrten sich des besten Willens bewußt waren innerhalb der Kirche zu stehen, um so größer war die Versuchung, ihre subjektive Auffassung einer einzelnen Lehre für die richtige zu halten. Die demuthsvolle Annahme der höchsten Lehrentscheidung forderte denn bei ihnen einen Bruch mit bisherigen Anschauungen, mit Ansichten die geäußert, mit Urtheilen die vorgetragen waren und da die Kirche einen vernünftigen Glauben verlangt, welcher Rechenschaft zu geben und die Einwürfe der Gegner zu widerlegen im Stande ist, so ist es erklärlich, daß auch Bischöfe eine Zeit lang schwanken, irren und fehlen konnten.

Von den ausgezeichneten Bischöfen Deutschlands haben mehrere bereits offen ausgesprochen, daß sie in Betreff der päpstlichen Unfehlbarkeit und der Opportunität ihrer Entscheidung auf dem Konzil sich früher in einem Irrthum befunden hätten. Dasselbe haben ausgezeichnete katholische Gelehrte, wie z. B. Professor Thiel in Brannsbürg, mit rückhaltloser Offenheit gethan und noch mehrere danken Gott dafür, daß sie von der Einseitigkeit der sog. „deutschen“ Wissenschaft befreit worden und zu dem vollen Lichte der katholischen Wissenschaft durchgedrungen sind. Wer aber nach schwerem Kampfe zur Wahrheit gelangt ist, der ist auch für dieselbe von Eifer beseelt und so wird das Licht des treuen Bischofs Hefele den Glanz des gelehrten Mannes überstrahlen. Möge es Solchen zur Leuchte dienen, die auf Irrwegen wandeln, auf welche sie nicht die theologische Wissenschaft, sondern die Unwissenheit in religiösen Dingen geführt hat! *

Thurgau. Am 28. versammelte sich ein großer Theil der thurgauischen katho-

lischen Geistlichkeit zur jährlichen „Frei-konferenz“ in Weinselden. Das Haupt-traktandum bildete die „Kirchenmusik.“ Herr Pfarrer Fröhlich warf einige Streiflichter auf das Historische der Bewegung, welche Herr Witt bezüglich der zu regenerirenden Kirchenmusik in Deutschland und zum Theil auch in der Schweiz hervorgerufen hat, und gab Kenntniß von dem Wesen und der Wirksamkeit des sogen. „Cäcilienvereins,“ der durchaus auf kirchlichem Boden steht. Im Weiteren wurde dann aus Lem von Hrn. Witt selbst in St. Gallen geleiteten Musikkurs Mittheilung gemacht und bezeugt, daß derselbe die beste Anregung und Begeisterung für die ächte Kirchenmusik erzielt habe.

Bisthum Sitten.

Wallis. Ein neuer Beitrag zum eidgenössischen Jesuitenfieber! Der Bundesrath hat in Betreff des Jesuitenpaters Allet, welcher zum Pfarrer von Leuk ernannt wurde, folgenden Beschluß gefaßt:

„In Sachen des Jesuitenpaters Franz Allet, der als Pfarrer der Stadt Leuk berufen ist, hat die Regierung von Wallis eine Erklärung des Bischofs von Sitten, daß Hr. Allet unter die Weltgeistlichkeit seines Sprengels aufgenommen sei, sowie eine gleichartige des Hrn. Allet selbst eingeschickt. Nach Prüfung dieser Vorlagen, daß der Art. 58 der Bundesverfassung dem Orden der Jesuiten in keinem Theile der Schweiz Aufnahme gestattet; daß der Bundesrath und die Bundesversammlung diesem Artikel die Auslegung gegeben haben, es soll auch den einzelnen Mitgliedern des Jesuitenordens jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt sein; daß Hr. Allet, der seiner Zeit in den Jesuitenorden eingetreten ist, wohl eine bischöfliche Erklärung beigebracht hat, daß er in den Diözesanklerus aufgenommen sei, und sich einzig unter die bischöfliche Jurisdiktion gestellt habe; daß aber der Nachweis fehlt, daß derselbe unbedingt aufgehört habe, dem Jesuitenorden überhaupt anzugehören — hat der Bundesrath beschlossen: es sei der Staatsrath von Wallis eingeladen, der Wahl des Hrn. Allet zum Pfarrer von Leuk als dem Art. 58 der Bundesverfassung widersprechend — die Genehmigung zu versagen und die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit dieser Beschluß seine Vollziehung erhalte.“

Das Jesuitenfieber scheint im Bundes-Palast das richtige Verständniß der bischöflichen Erklärung getrübt zu haben.

— Am Feste des hl. Karl Borromäus (4. ds.) hat in Sitten die erste Versammlung des Walliser Kantonal-Piussvereins stattgefunden. Der Ortsverein von Sitten, als älteste Sektion, hatte die Einberufung übernommen, die H. H. K. L. von Torrente und Präfekt Henzen das Mundschreiben erlassen und der Ruf fand eine erfreuliche Aufnahme. Das Programm ging in folgender Ordnung vor sich. Um 9^{1/2} Uhr war das Hochamt in der Kollegiums-kirche mit französischer Predigt; unmittelbar darauf Versammlung im Theater: a) Eröffnungsrede; b) Bericht über die gegenwärtige Lage des hl. Waters; c) Pflichten des Bürgers in den gegenwärtigen Zeiten; d) Entschließung über die Bildung eines Kantonal-Comites; e) Bericht über die innern Missionen; f) die Presse und ihre Sendung; g) individuelle Vorschläge und Anträge; h) Schlußrede.

Um 3 Uhr fand zum Schluß ein gemeinschaftliches Mahl statt.

Bisthum Genf.

Genf. (Vf.) Sr. Hl. Papst Pius IX hat das Entlassungs-Gesuch Sr. Gn. Marilley's von Freiburg als Bischof von Genf angenommen. Der verdienstvolle Bischof Marilley hat von Seite der Genfer-Regierung widerwärtige Schicksale zu erdulden gehabt. Als er noch Pfarrer in Genf war, da ließ ihn die Genfer-Regierung polizeilich über die Kantongrenze führen; später wirkte die Regierung von Genf mit, um den Bischof Marilley als Staatsgefangenen von Freiburg nach dem Schlosse Chillon zu bringen und sodann als Exilirter (ohne gerichtliche Untersuchung und Urtheil) nach Frankreich zu schicken und jetzt hat die Genfer-Regierung durch ihre jüngsten Akte es dahin gebracht, daß der Hochw. Bischof Marilley selbst auf den Titel eines „Bischofs von Genf“ zu verzichten sich veranlaßt fand.

Durch die Entlassung Sr. Gn. Marilley ist in den Bisthums-Angelegen-

*) Vergleiche „Schweizer Kirchenzeitung“ Nr. 43. und Aachener Sonntagsblatt Nr. 43.

heiten Genß eine Aenderung eingetreten. Die Folge davon kann keine andere sein, als daß Genß entweder einen Bischof oder einen apostolischen Vikar erhält, wie dieß in allen solchen Fällen geschieht. Der hl. Stuhl ist, wie man vernimmt, mit Ordnung dieser Angelegenheit beschäftigt.

Das Allerheiligensfest war dieses Jahr in allen Kirchen der Stadt und des Kantons besonders stark besucht. Die 40stündige Anbetung des Allerheiligsten Sakraments wird abwechselnd in allen Kirchen stattfinden und so Gott fort und fort in seinem hl. Sakrament verehrt werden.]

Rom. Der Sultan hat der Gesandtschaft bei der Regierung Viktor Emanuels den Befehl ertheilt, das Gesuch der Korporationen bei der italienischen Regierung zu unterstützen. Die Zahl der orientalischen Klöster beläuft sich auf 17. Die türkische Gesandtschaft hat in Folge des erhaltenen Befehles dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine sehr energische Note überreicht und die Reklamation der orientalischen religiösen Korporationen Roms beigelegt. Dieselbe ist mit vielem Fleiß und mit großer Umsicht ausgearbeitet und vergleicht mit der Freiheit in Italien unter einem konstitutionellen Regime diejenige, welche in der Türkei unter der absoluten Regierung herrscht. Daß dieser Vergleich nicht zum Vortheile Italiens ausfällt, ist erklärlich. Aehnliche Dokumente sollen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten von verschiedenen andern Gesandtschaften überreicht worden sein.

Preussisch-Deutschland. Aus der Hauptstadt des deutschen Reiches bringen die Zeitungen schreckliche Berichte über die wachsende Noth und Sittenlosigkeit. Zahllos sind die verrufenen Spelunken, worin die Jugend auf den Weg des Lasters gebracht wird. Immer häufiger kommt es vor, daß junge Leute sich an den Kassen ihrer Prinzipale vergreifen, daß Söhne achtbarer Eltern am hellen Tage im Thiergarten unsittliche Angriffe auf Frauen und Mädchen machen. Neulich wurde deshalb der Sohn eines Banquiers zur Haft gebracht. Die Zahl der

Kindermorde ist schwer festzustellen. Es vergeht kein Tag, an dem der Polizeibericht nicht meldet, daß eine Kinderleiche in einer Senkgrube, unter Gesträuchen, in der Erde u. dergleichen aufgefunden worden sei. Und bei alledem wagt es ein Berliner Professor, in einem Buche zu behaupten, das Volk sei in der letzten Zeit edler, sittlicher und rechtliebender geworden! Das ist so recht die geistige Blindheit, womit Gott diejenigen schlägt, die er verderben will.

— Der hiesige „Evangel. kirchl. Anzeiger“ liest seinen protestantischen Glaubensgenossen in der Hauptstadt des „Reiches der Gottesfurcht und frommen Sitte“ eine neue Epistel. „Auflösung und Gegensatz greift überall Platz, wo man in Liebe und Ordnung gemeinsam arbeiten und wirken sollte zur sittlichen und leiblichen Wohlfahrt. Der Abfall von dem lebendigen Gott, ja glühender Haß gegen Alles, was überhaupt Religion heißt, tritt immer offener und schamloser hervor. Das mischt Vermuth in den Freudenbecher der Erinnerung großer Siegestage.“ „Das Heil Gottes“, heißt es weiter, kommt nicht zugleich mit irdischem Ruhm und irdischer Größe, wie das Reich Gottes nicht kommt mit äußerlichen Geberden. Es kommt auch nicht durch den Gewinn großer Ländergebiete und fester Städte; es kommt nicht durch Kriegsrühm und Milliarden; und doch ist an ihm Alles gelegen für den wahren Frieden und die wahre Wohlfahrt des Volkes.“

Erklärung.

Der Unterzeichnete, von einer gewissen Publizistik in die Affäre Gschwind in einer Weise hineingerissen, die der Wahrheit gar nicht entspricht, erklärt hiemit öffentlich, daß er in besagter Angelegenheit nichts gethan, als was in seiner Stellung und seiner Pflicht lag, und er auch zur Stunde in derselben Angelegenheit mit voller Beruhigung über treu erfüllte Pflicht dem Sturm entgegenblickt, dem der gebotene Anlaß zur Entfesselung geholfen. Davon, daß das Einschreiten der bischöflichen Behörde einmal Noththat, ist nicht nur der Unterzeichnete, sondern mit ihm der ganze treu katho-

lische Klerus, vom Oberhirten herab in alle Gliederung, überzeugt; die Beweise davon hatte man alltäglich zu vernehmen und zu erfahren Gelegenheit genug. Daß ihn, den Unterzeichneten, wie ein Oltner Blatt behauptet, Haß oder Abneigung gegen Hrn. Gschwind, geleitet, ist, die Hand auf die Brust gelegt und vor Gott, durchaus unwahr. Ich darf mich hiebei auch auf das Zeugniß jener vier Männer von Starrkirch und Dulliken berufen, welche Namens ihrer Tit. Gemeindebehörden mit freundlicher Bereitwilligkeit zur Unterredung mit mir, als bischöflichem Abgeordneten, in Oltten den 8. Oktober lezthin sich einfanden. Sie werden, sofern sie aufrichtig sein wollen, anerkennen müssen, daß ich gern und wahrhaft erleichterten Herzens auf ihren Vorschlag einging, wonach die vereinigten Gemeinderäthe sich Sonntags den 13. Oktober zu Hrn. Pfarrer Gschwind versügen würden, um mit ihrem Gewicht und ihrer Vorstellung auf ihn im Sinne der Unterwerfung unter den Bischof und der Ausöhnung mit der katholischen Kirche einzuwirken. Das Ordinariat verzögerte auch hauptsächlich in Gewärtigung eines Resultates von diesem verheißenen Schritte die Fällung der Sentenz. Es ist mir unbekannt, ob jener Vorschlag in Ausführung gekommen sei oder nicht.

Ich führe dieß nur an, um zu erhärten, daß weder die bischöfliche Kurie, noch der Unterzeichnete persönlich an der Bestrafung des unglücklichen Gschwind ein Vergnügen fanden; vielmehr darf behauptet werden, dieser selbst habe unablässig die kirchliche Autorität dazu provoziert. Und diese handelte in ganz geseglicher Weise; insbesondere war der bischöfliche Senat zeitig schon über die zu fällende Sentenz berathen worden, und hat ihr zugestimmt. Alles Uebrige, was die Zeitungen schwagen, um mir den Löwenantheil in diesem Straffall zuzuschreiben, lasse ich unberührt. Ich kann Zeitungslärm und Zeitungslügen, Gottlob, noch gut verdauen, und werde mich durch deren Hekereien auch nie einen Fingerbreit in meinen wohlüberlegten Grundsätzen oder in meiner Pflichttreue abwendig machen lassen. Hrn. Gschwind bin ich bereit, der Erste

die Bruderhand zu bieten, wenn er von seinem Irreweg einmal reuig zurückkehrt. Jedenfalls hätte er vor wenigen Jahren noch sich tief geschämt, diejenigen als seine Gesinnungsgenossen auf dem religiösen Gebiete zu begrüßen, die ihn jetzt stützen und ihm zuzubeln. Solothurn den 7. November 1872.

J. Duret, Kanzler.

Vom B ü c h e r t i s c h.

Alte und neue Welt. Monatschrift bei Gebrüder Benziger in Einsiedeln, New-York und Cincinnati. Jährlich 12 Hefte. Preis 6 Fr.

Inhalt des 1ten Heftes pro 1873. Weist du, wie viel Sternlein stehen. Volkslied. — Ein verhängnisvoller Mitt. Originalnovelle von Hermann Hirschfeld. — Der Diamant. Von Hermann J. Klein. — Ein bemooftes Haupt. Biographischer Schattenriß. — Des Piraten letzte Beute. Seroman, nacherzählt von G. Duvernoy in Texas. — Die Gotteserkenntniß. Gedicht von Ferdinand Heitemeyer. — Vadekuren. Amerikanisches Genrebild. — Allerlei: Florida. Von Benanz Müller. — Die Habsburg. — Milzbrand-Übertragung durch Fliegen. — Die Soldaten kommen. — Preis-Rebus. — Preis-Charade. — Preis-Räthsel. Mit vielen ausgezeichneten Illustrationen.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag laut Nr. 44:	Fr. 160. —
Kirchenopfer aus der Pfarrei Högenschwil pro 1872	" 55. —
Kirchenopfer aus der Pfarrei Fleu-rier	" 20. —
Aus der Pfarrei Römenschwil	" 17. 20
" " Pfarrgemeinde Aigle pro 1872	" 20. —
Allerheiligenopfer aus der Pfarrei St. Kreuz	" 34. —
Kirchenopfer in der Pfarrkirche in Eschens	" 30. —
	Fr. 336. 20

Der Kaiser der inl. Mission:
Pfister-Elmiger in Luzern.

Personal-Chronik.

R. I. P. [Jura.] In Liesberg starb Hochw. Hr. Pfarrer Schrofer.

Schweizerischer Piusverein.

Empfangs-Bescheinigung.

A. Jahresbeitrag von dem Ortsvereine Montlingen Fr. 19.

Offene Correspondenz. Die Einsendungen: „Bruchstück aus der kathol. Mission“ und das „Conversations-Lexikon“ werden später benützt werden.

Im Verlage von Franz Kirchheim in Mainz ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Canossa.

Historischer Roman

von

Konrad von Bolanden.

Erster Band. 8. geh. Fr. 4. —

Unter obigem Titel entwirft K. v. Bolanden ein großartiges historisches Gemälde nach Motiven, die seit 800 Jahren von der höchsten Bedeutung für Kirche und Staat gewesen und es wohl bleiben werden für alle Zeiten. Das historische Material ist nach den Ergebnissen neuester Forschungen gewissenhaft benützt und derart künstlerisch gruppiert, daß die berühmte Scene im Burghofe von Canossa als nothwendige Folge gegebener Ursachen erscheint. Ist diese herrliche Schöpfung unseres berühmten Erzählers einmal volksthümlich geworden, dann wird es Niemand mehr wagen dürfen, zu sagen: „Wir gehen nicht nach Canossa“, ohne sich lächerlich zu machen.

Der ganze Roman wird aus drei Bänden bestehen, die rasch nacheinander erscheinen. (50)

Im Verlage von Florian Kupferberg in Mainz sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Solothurn bei Zent & Gasmann:

Real-Encyclopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens

nach katholischen Principien. Unter Mitwirkung von geistlichen und weltlichen Schulmännern für Geistliche, Volksschullehrer, Eltern und Erzieher bearbeitet und herausgegeben von Dr. S. Volkus und Dr. H. Pfister.

Zweite Auflage. Zweiter Band. Zweite Lieferung. In 16—18 Lieferungen von je 11 Bogen. Fr. 2. 15

Abog, Dr. J., Handbuch der Universal-Kirchengeschichte.

2 Bände. Mit zwei chronol. Tabellen und zwei kirchlich-geograph. Karten. Neunte verbesserte und sehr vermehrte Auflage. gr. 8°. Fr. 13. 20

Humor und Laune. Eine Sammlung ausgewählter Anekdoten,

zusammengestellt von Dorofus dem Jüngsten. 12°. 10 Bogen. Fr. 1. 30

Den Freunden einer harmlosen Heiterkeit werden in dieser Sammlung witzige Einfälle, geistreiche Antworten, beißende Abfertigungen, komische Bemerkungen, sonderbare In-, Auf- und Grabschriften u. dergl. mehr geboten, die mit großem Fleiße und besonderer Sorgfalt aus den verschiedensten Büchern in vielen Jahren allmählig zusammengetragen wurden und vor ähnlichen derartigen Schriften durch Geist und Humor sich wesentlich auszeichnen. Wohl im Stande, den Einzelnen und ganze Gesellschaften angenehm zu unterhalten und aufzuheitern, dürfte sich diese Sammlung zur Anschaffung bestens empfehlen. (51)